

## Merkblatt für die Ausbildung der Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare in der Rechtsanwaltsstation

Sie haben sich bereit erklärt, eine Rechtsreferendarin/einen Rechtsreferendar in der Anwaltsstation gemäß § 36 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 SächsJAPO auszubilden. Bitte berücksichtigen Sie die folgenden Hinweise bei der Ausbildung:

1. Die Ausbildung in der Rechtsanwaltsstation dauert neun Monate. Sie erfolgt auf der Grundlage der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz und für Demokratie, Europa und Gleichstellung über die Ausbildung und Prüfung der Juristinnen und Juristen des Freistaates Sachsen (SächsJAPO) in Verbindung mit der Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz über die Ausbildung der Rechtsreferendare im Vorbereitungsdienst des Freistaates Sachsen (VwV Rechtsreferendare) in den jeweils geltenden Fassungen.
2. Bitte teilen Sie unverzüglich mit, wenn die Rechtsreferendarin/der Rechtsreferendar ihren/seinen Dienst nicht rechtzeitig antritt oder andere Probleme (fehlende Erreichbarkeit, häufiges unentschuldigtes Fehlen o. ä.) während der Anwaltsstation auftreten.
3. Bitte beachten Sie, dass die anwaltlichen Kurse, das Probeexamen sowie der schriftliche Teil der Zweiten Juristischen Staatsprüfung in der Anwaltsstation stattfinden und in diesen Zeiten keine praktische Stationsausbildung erfolgen kann. Um der Rechtsreferendarin/dem Rechtsreferendar genügend Zeit für das Selbststudium und die Teilnahme an den Arbeitsgemeinschaften zu geben, wurde die Ausbildung in der Station auf ein bis zwei Tage in der Woche beschränkt (vgl. Teil A Ziff. II.1 VwV Rechtsreferendare). Dies berücksichtigt, sollen die Rechtsreferendarinnen/-referendare jedoch an mindestens 25 Tagen á 8 h (bzw. bei einem Aufenthalt in Speyer an mindestens 16,5 Tagen á 8 h) mit der praktischen Ausbildung befasst sein. Ein vollständiges Ruhelassen der praktischen Ausbildung ist nicht vorgesehen.
4. Während der Ausbildung in der Station soll die Rechtsreferendarin/der Rechtsreferendar unter Anleitung praktische rechtsanwaltliche juristische Tätigkeiten wahrnehmen. Von Beginn der Ausbildung an sollen ihm/ ihr nach Möglichkeit Vorgänge zur laufenden Bearbeitung übertragen werden. Gegenstand der Ausbildung soll insbesondere die gerichtliche und außergerichtliche Anwalts-tätigkeit, der Umgang mit Mandanten, das anwaltliche Berufsrecht und die Organisation einer Anwaltskanzlei sein (§ 59 S. 3 BRAO). Auf die Regelung des § 43a Abs. 4 BRAO ist hinzuweisen. Weitere Hinweise finden Sie auf der Internetseite der Rechtsanwaltskammer Sachsen [www.rak-sachsen.de/ausbildung/referendare](http://www.rak-sachsen.de/ausbildung/referendare) unter der Rubrik Praktische Ausbildung in der Anwaltsstation. Sobald es die Befähigung und der Ausbildungsstand zulassen, sind der Rechtsreferendarin/dem Rechtsreferendar Aufgaben, insbesondere die Wahrnehmung von Gerichtsterminen oder das Führen von Mandantengesprächen, zur selbstständigen Erledigung zu übertragen.

Die Bearbeitung jeder dieser übertragenen Aufgabe ist mit der Referendarin/ dem Referendar eingehend zu erörtern; Sie werden gebeten, auf Vorzüge und Mängel in Form, Inhalt und Durchführung hinzuweisen.

5. Über die gesamte Ausbildungszeit ist ein zusammenfassendes Zeugnis unter Verwendung des beigefügten Zeugnisvordruckes zu erstellen. Dieser Vordruck steht Ihnen auch im Internet unter [www.justiz.sachsen.de/referendariat](http://www.justiz.sachsen.de/referendariat) unter Formulare zur Verfügung. Das Zeugnis ist vom Ausbilder/ der Ausbilderin selbst zu erteilen. Es soll ein Bild von der Eignung, den Fähigkeiten, den praktischen Leistungen, dem Fleiß, dem Stand der Ausbildung und der Führung geben. Im Zeugnis ist festzustellen, ob die Rechtsreferendarin/der Rechtsreferendar das Ziel des Ausbildungsabschnittes erreicht hat, und ihre/seine Gesamtleistung mit einer Note und Punktzahl nach der Verordnung über die Noten- und Punkteskala für die Erste und Zweite Juristische Prüfung (s. Abdruck auf der Rückseite des Zeugnisformulars) zu bewerten.

Das Zeugnis soll unmittelbar im Anschluss an die Ausbildung erstellt werden; ein Exemplar ist der Rechtsreferendarin/dem Rechtsreferendar auszuhändigen. Ein Originalzeugnis, das die Bestätigung der Rechtsreferendarin/ des Rechtsreferendars über die Aushändigung enthält, übersenden Sie bitte **unverzüglich** nach Beendigung der Ausbildung an das Oberlandesgericht Dres-

den, Referat V.2, Schlossplatz 1, 01067 Dresden. Nach ständiger Rechtsprechung der sächsischen Verwaltungsgerichte muss das Zeugnis den Prüfern in der mündlichen Prüfung, die wenige Monate nach der Anwaltsstation stattfindet, vorliegen.

6. Die Rechtsreferendarinnen und -referendare haben während der Rechtsanwaltsstation über ihre Tätigkeiten ein Berichtsheft zu führen. Das Berichtsheft liegt den Prüfern in der mündlichen Prüfung vor und soll den Prüfern einen Einblick in die während der Station erledigten Aufgaben geben. Als Auszubildende haben Sie auf eine ordnungsgemäße Führung des Berichtsheftes zu achten und die Berichte regelmäßig gegenzuzeichnen (Teil B, Ziff. I.4 VwV Rechtsreferendare). Für die inhaltliche Ausgestaltung des Berichtsheftes ist die Rechtsanwaltskammer Sachsen verantwortlich, der Vordruck steht Ihnen auf der Internetseite [www.rak-sachsen.de/ausbildung/referendare](http://www.rak-sachsen.de/ausbildung/referendare) unter der Rubrik Praktische Ausbildung in der Anwaltsstation zur Verfügung.

Oberlandesgericht Dresden  
Referat V.2 - Rechtsreferendariat  
Schloßplatz 1  
01067 Dresden

Tel.: 0351/446 1320 /446 1322  
E-Mail: referendariat@olg.justiz.sachsen.de